



Sitzung vom

22. Dezember 2009

Mitgeteilt den

22. Dezember 2009

Protokoll Nr.

1239

Vollzug der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV)

– Gesuch um globale Finanzhilfen für die Errichtung des Nationalparks Adula

Der Verein Park Adula, bestehend aus den Regionalorganisationen Organizzazione della Calanca, Regione Mesolcina, Regione Tre Valli, Region Surselva und Regio Viamala, hat dem Kanton am 16. November 2009 den Managementplan für die Errichtung des Nationalparks Adula eingereicht. Gemäss den Bestimmungen in Art. 2 PäV gewährt der Bund globale Finanzhilfen an die Errichtung eines Parks von nationaler Bedeutung, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Wie nachfolgend dargestellt wird, sind die Regierungen der Kantone Tessin und Graubünden der Auffassung, dass für das Projekt Nationalpark Adula die Voraussetzungen für die Gewährung globaler Finanzhilfen erfüllt sind (Art. 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 PäV).

A. Prüfung des Managementplans

In einer verwaltungsinternen Vernehmlassung haben das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) sowie die Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità, Repubblica e Cantone Ticino, Dipartimento del territorio, die interessierten Dienststellen zu einer fachbezogenen Stellungnahme eingeladen. Gestützt auf den Beschluss der Regierung des Kantons Tessin sowie die eingegangenen Stellungnahmen gelangt das ANU zum Schluss, dass der Managementplan nach den Vollzugshilfsmitteln des Bundesamtes für Umwelt für die Ausarbeitung von Parkgesuchen ausgearbeitet worden und in diesem Sinne auch im Wesentlichen vollständig ist. Die Richtigkeit der Angaben in den Gesuchsunterlagen ist weitgehend unbestritten.

In materieller Hinsicht kann bestätigt werden, dass das Gebiet des Nationalparks Adula über zahlreiche sehr hohe Naturwerte verfügt und auch überaus hohe Landschaftsqualitäten aufweist. Zu den im Parkperimeter vorhandenen kulturhistori-

schen Werten bedarf es keiner weiteren Ausführungen, sie sprechen für sich. Allen diesen Werten stehen nach Ansicht der Regierung verhältnismässig geringe Beeinträchtigungen gegenüber. Die positive Bewertung der Parkwürdigkeit des vorgesehenen Nationalparkgebiets haben denn auch Niederschlag in die beiden kantonalen Richtpläne Graubünden und Tessin gefunden, wo das Vorhaben im Koordinationsstand Vororientierung respektive Zwischenergebnis enthalten ist.

Der Managementplan des Vereins Park Adula weist dem Entwicklungsstand entsprechend primär Projekte aus, welche als Entscheidungsgrundlagen für die Abstimmungen in den einzelnen Parkgemeinden benötigt werden. Der Umsetzung erster parkspezifischer Projekte ist zweite Priorität beizumessen. Nach eingehender Prüfung durch die betroffenen kantonalen Fachstellen vertritt die Regierung die Auffassung, dass die aufgelisteten Projekte nicht nur machbar, sondern vor allem auch zweckmässig sind. Der Kanton wird die Parkträgerschaft, aber auch die einzelnen Projektträgerschaften im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Realisierung der Projekte mit einer namhaften Kostenbeteiligung unterstützen, aus der Überzeugung, dass das Projekt Nationalpark Adula die gewünschten Wirkungen im Sinne von Art. 20 und 21 PÄV erzielen wird. Die Regierung knüpft ihre Kostenbeteiligung für die Errichtungsphase jedoch an die Bedingung, dass die zuständigen kantonalen Fachstellen bei der Festlegung des definitiven Kernzonenperimeters sowie bei allen Projekten, welche sich mit parkbedingten Nutzungseinschränkungen befassen, beigezogen werden.

B. Gesuch um globale Finanzhilfen

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a PÄV kann der Kanton dem BAFU für die Errichtung eines Parks von nationaler Bedeutung ein Gesuch um globale Finanzhilfen stellen. Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen ist laut Art. 2 Abs. 2 PÄV, dass sich der Kanton sowie die am Park beteiligten Gemeinden und/oder Dritte an den Kosten angemessen beteiligen. Die weiteren Anforderungen an das Gesuch um globale Finanzhilfen ergeben sich aus Art. 3 Abs. 1 lit. a und b PÄV, nämlich:

- Überblick über alle Bestrebungen auf dem Kantonsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung;
- Managementplan und Statuten der Parkträgerschaft;
- Unterstützung des vorliegenden Projekts durch den Kanton.

1. Überblick über alle Bestrebungen auf dem Kantonsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung

Im Kanton Graubünden sind vier Parkprojekte aktenkundig, jenes für einen neuen Nationalpark Adula sowie die drei regionalen Naturpärke von nationaler Bedeutung Biosfera Val Müstair, Parc Ela und Park Beverin. Die vier Parkprojekte weisen einen unterschiedlichen Stand auf. Der Nationalpark Adula steht am Beginn der Errichtungsphase, der Park Beverin in der Errichtungsphase, der Parc Ela und die Biosfera Val Müstair faktisch in der Betriebsphase.

Basis für die Unterstützung von Parkprojekten in Graubünden bilden primär die Festlegungen im Kantonalen Richtplan. In Beantwortung zweier Vorstösse im Grossen Rat (Antworten auf Postulat Cathomas vom 27. August 2003 und auf den Auftrag Feltscher vom 7. Dezember 2004) hat die Regierung festgehalten, dass sich Graubünden im Sinne einer Bündelung der Aktivitäten vorerst auf die Unterstützung des Naturparks Mittelbünden (Parc Ela), des Nationalparks Adula sowie auf die Biosphäre Münstertal konzentrieren und weitere Parkprojekte erst unterstützen will, wenn Erfahrungen mit den erstgenannten Parks vorliegen. Aufgrund der positiven Resonanz der laufenden Parkprojekte im Ela-Gebiet und im Val Müstair in der Öffentlichkeit sowie der guten Positionierung hat die Regierung anfangs dieses Jahres beschlossen, zusätzlich das Projekt für einen regionalen Naturpark Beverin zu unterstützen.

2. Managementplan, Statuten

Der Managementplan inklusive die Statuten der Parkträgerschaft finden sich in der Beilage.

3. Nachweis der räumlichen Sicherung des Parks

Art. 27 Abs. 1 PÄV schreibt vor, dass das Parkprojekt im rechtsgültigen kantonalen Richtplan bezeichnet sein muss. Der Nationalpark Adula ist im Kantonalen Richtplan als Objekt 14.LR.01 im Koordinationsstand Vororientierung enthalten. Das Richtplanverfahren zur Festsetzung des Regionalen Nationalparks Adula wird eingeleitet, sobald die Zustimmung der Stimmberechtigten in den Parkgemeinden vorliegt. Im Kantonalen Richtplan sind Regionalparks als Teile des Gesamtkonzeptes der räumlichen Entwicklung Graubündens bezeichnet; sie sind als Kompensationsräume zu Intensiverholungsgebieten zu betrachten.

4. Unterstützung des vorliegenden Projekts durch den Kanton

4.1 Bisherige Unterstützung

Die Kantone Tessin und Graubünden haben das Projekt Nationalpark Adula finanziell bis dato mit Fr. 250'000.-- unterstützt. Zusätzlich wurden und werden alle Parkprojekte mit Bündner Beteiligung durch die Abgabe aller verfügbaren Daten aber auch durch die aktive Mitwirkung v.a. der regionalen Dienste des Kantons bei der Ausarbeitung der Gesuchsunterlagen materiell unterstützt. In personeller Hinsicht hat die Regierung mit Beschlüssen vom 11. September 2001 und 6. Mai 2008, Protokoll Nr. 1458/556, die Arbeitsgruppe Pärke eingesetzt. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern des Amtes für Natur und Umwelt (Vorsitz), des Amtes für Raumentwicklung, des Amtes für Wirtschaft und Tourismus, des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation, des Amtes für Wald sowie des Amtes für Jagd und Fischerei zusammen. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht in der Sicherstellung der Koordination zwischen Projektträgern, Kanton und Bund, der Vorbereitung von Entscheiden zu Händen der Regierung, der Weiterentwicklung der konzeptionellen Vorgaben aus dem Kantonalen Richtplan sowie der Beratung der privaten Projektträger, Organisationen, Regionen und Gemeinden.

4.2 Unterstützung für die Errichtung

Die Kosten für die Errichtung des Nationalparks Adula belaufen sich laut Managementplan auf insgesamt Fr. 5'500'000.--. Der Beitrag der Gemeinden und von Privaten beträgt, inkl. Eigenleistungen, rund 27 %. Von Bund und Kanton wird die Übernahme von insgesamt rund 73 % der Kosten erwartet. Aufgrund der hohen Komplexität des Nationalparkprojekts sehen die beiden Kantone Tessin und Graubünden vor, die Errichtung des Nationalparks Adula mit maximal 100 % des Bundesbeitrags, bzw. maximal mit 2 Mio. Franken zu unterstützen. Der Kanton Graubünden übernimmt hiervon einen in etwa flächenproportionalen Anteil von 70 %, 30 % verbleiben dem Kanton Tessin. Vorbehalten bleibt die Bereitstellung der dafür notwendigen Kredite durch den Grossen Rat, der Beitrag des Kantons Tessin sowie die Gewährung der Finanzhilfe durch den Bund.

Für Beiträge an Pärke ist für das Jahr 2010 ein Kredit von insgesamt Fr. 753'000.-- auf den Konti 4260.3621 (Beiträge an Gemeinden für Landschafts- und Naturschutz), 4260.3622 (Beiträge an Gemeinden für Landschafts- und Naturschutz zu Lasten der

SF Natur- und Heimatschutzfonds) und 4260.3650 (Beiträge an Private für Landschafts- und Naturschutz) reserviert. Im Finanzplan 2011 - 2014 des Kantons Graubünden sind für die Errichtung und den Betrieb der Bündner Parkprojekte auf diesen drei Konten insgesamt 4.08 Mio. Franken beantragt und zwar 0.88 Mio. Franken auf das Konto 4260.3621 (Beiträge an Gemeinden für Landschafts- und Naturschutz) für den regionalen Naturpark Biosfera Val Müstair, 1.86 Mio. Franken auf das Konto 4260.3650 (Beiträge an Private für Landschafts- und Naturschutz) für die beiden regionalen Naturpärke Beverin und Ela und das UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona sowie 1.34 Mio. Franken auf das Konto 4260.3622 (Beiträge an Gemeinden für Landschafts- und Naturschutz zu Lasten der SF Natur- und Heimatschutzfonds) für das Projekt Nationalpark Adula. Die aus der Förderung des Projekts Nationalpark Adula resultierenden Mehrausgaben sind budgetneutral, da sie mit Mehreinnahmen aus Mitteln des Landeslotterie-Fonds abgedeckt werden.

Die Finanzhilfe des Bundes wird im Rahmen einer Programmvereinbarung gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) geregelt; die Programmvereinbarung für die Programmperiode 2010 - 2011 respektive 2012 - 2015 wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem federführenden Kanton Graubünden abgeschlossen. Für die Beteiligung des Kantons Tessin ist deshalb eine interkantonale Vereinbarung erforderlich. Die Kantone ihrerseits werden den Verein Park Adula mit der Umsetzung der Programmziele gemäss der Programmvereinbarung mit dem Bund beauftragen. Zum Abschluss beider Vereinbarungen ist gemäss Art. 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) die Regierung ermächtigt.

Das Amt für Natur und Umwelt hat die Mitglieder der kantonalen Arbeitsgruppe Pärke schriftlich konsultiert. Sämtliche in der Arbeitsgruppe Pärke vertretenen Dienststellen stimmten der Unterstützung des Regionalen Nationalparks Adula, zum Teil unter gewissen Bedingungen, zu. Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission hat anlässlich ihrer Sitzung vom 25. November 2009 beschlossen, das Geschäft zu unterstützen.

4.3 Unterstützung nach Ablauf der Programmvereinbarung

Die Betriebsaufnahme ist ab 2015 geplant. Im Budget 2010 und im zur Zeit in Überarbeitung stehenden Finanzplan 2011 – 2014 sind für die Errichtung des Nationalparks Adula 1.4 Mio. Franken vorgesehen. Der Kanton Graubünden kann den Natio-

nalpark Adula nach Abschluss einer erfolgreichen Errichtungsphase in jedem Fall nur weiter unterstützen, wenn der Grosse Rat die erforderlichen Mittel im Budget 2015 ff. genehmigt, der Kanton Tessin das Projekt dann zumal mitunterstützt und der Bund für den Nationalpark Adula auch für die nächste NFA-Periode (2012 - 2015) eine entsprechende Programmvereinbarung abschliessen wird.

Auf Antrag des Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartements sowie gestützt auf Art. 5 des kantonalen Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden in Verbindung mit Art. 19 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht

beschliesst die Regierung:

1. Die Regierung nimmt den Managementplan des Vereins Parc Adula für die Errichtungsphase 2010 - 2014 zur Kenntnis.
2. Die Regierung ersucht das Bundesamt für Umwelt um die Gewährung einer globalen Finanzhilfe für die **Errichtung** des Nationalparks Adula in Höhe von 2 Mio. Franken für die Jahre 2010 - 2014.
3. Der Kanton Graubünden beteiligt sich in den Jahren 2010 bis 2014 an den Kosten für die Errichtung des Nationalparks Adula maximal mit 1.4 Mio. Franken oder maximal 70 % des Bundesbeitrags, bzw. zusammen mit dem Kanton Tessin mit maximal 100 % des Bundesbeitrags. Vorbehalten bleibt die Bereitstellung der dafür notwendigen Kredite durch den Grossen Rat sowie die Gewährung der Finanzhilfe durch den Bund. Ebenfalls vorbehalten bleibt die Gewährung des Beitrags durch den Kanton Tessin.
4. Die Kostenbeteiligung des Kantons Graubünden für die Errichtungsphase wird an die Bedingung geknüpft, dass die zuständigen kantonalen Fachstellen bei der Festlegung des definitiven Kernzonenperimeters sowie bei allen Projekten, welche sich mit parkbedingten Nutzungseinschränkungen befassen, beigezogen werden.

5. Das Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement wird beauftragt, mit dem Bundesamt für Umwelt eine Programmvereinbarung, worin insbesondere der Beitrag des Bundes definitiv festgelegt ist, abzuschliessen.
6. Das Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement wird ermächtigt, mit dem Kanton Tessin eine interkantonale Vereinbarung zur Umsetzung der Programmvereinbarung mit dem Bund abzuschliessen.
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement wird beauftragt, mit der Parkträgerschaft eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, worin sowohl der Leistungskatalog als auch die Anforderungen an die Beitragsauszahlungen im Detail festgelegt werden.
8. Der Beitrag des Kantons Graubünden geht zu Lasten des Kontos 4260.3622 "Beiträge an Gemeinden für Landschafts- und Naturschutz zu Lasten der SF Natur- und Heimatschutzfonds", Produkt 1300 Landschaftspflege. Das Amt für Natur und Umwelt wird ermächtigt, die jährlichen Beiträge von Bund und Kanton zuzusichern und auszuzahlen.
9. Mitteilung an das Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern; an den Verein Parc Adula, Ca' Rossa, 6537 Grono; an das Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità, Dipartimento del territorio, Palazzo amministrativo 2, Viale Stefano Franscini 17, 6501 Bellinzona; an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales; an das Departement für Finanzen und Gemeinden; an das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement; an die Finanzkontrolle; an die Mitglieder der kantonalen Arbeitsgruppe Pärke; an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch) unter Erstattung der Akten und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen

